

Wahlordnung	3. Änderungssatzung	Anmerkungen
<p>Aufgrund der §§ 7, 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Rheine in seiner Sitzung am 11. Februar 2014 die folgende Satzung erlassen und am</p> <p>- 3. Dezember 2019 die 1. Änderungssatzung und am - 20. Mai 2025 die 2. Änderungssatzung</p> <p>beschlossen:</p>	<p>Aufgrund der §§ 7, 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Rheine in seiner Sitzung am 11. Februar 2014 die folgende Satzung erlassen und am</p> <p>- 3. Dezember 2019 die 1. Änderungssatzung am - 20. Mai 2025 die 2. Änderungssatzung und am - 8. Juli 2025 die 3. Änderungssatzung</p> <p>beschlossen:</p>	<p>Anpassung der Präambel</p>
<p>§ 10 Wahlvorschläge</p> <p>(1) Der/Die Wahlleiter/-in fordert nach Bekanntmachung des Wahltages zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf.</p> <p>(2) Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten oder Bürgern/Bürgerinnen (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgern/Bürgerinnen (Einzelbewerber/-innen) eingereicht werden. Jede/r Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.</p> <p>(3) Als Wahlbewerber/-in kann jede/r Wahlberechtigte sowie jede/r Bürger/-in der Stadt Rheine benannt werden, sofern er/sie seine/ihre Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.</p> <p>(4) Für die Wahlvorschläge nach Listen und von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen können Stellvertreter/-innen benannt werden.</p> <p>(5) Bei Listenwahlvorschlägen bestimmt sich die Reihenfolge</p>	<p>§ 10 Wahlvorschläge</p> <p>(1) Der/Die Wahlleiter/-in fordert nach Bekanntmachung des Wahltages zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf.</p> <p>(2) Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten oder Bürgern/Bürgerinnen (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgern/Bürgerinnen (Einzelbewerber/-innen) eingereicht werden. Jede/r Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.</p> <p>(3) Als Wahlbewerber/-in kann jede/r Wahlberechtigte sowie jede/r Bürger/-in der Stadt Rheine benannt werden, sofern er/sie seine/ihre Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.</p> <p>(4) Für die Wahlvorschläge nach Listen und von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen können Stellvertreter/-innen benannt werden.</p> <p>(5) Bei Listenwahlvorschlägen bestimmt sich die Reihenfolge</p>	

Wahlordnung	3. Änderungssatzung	Anmerkungen
<p>der Stellvertretung in entsprechender Anwendung des § 45 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes Nordrhein-Westfalen (KWahlG NRW) in der jeweils geltenden Fassung, sodass an die Stelle des verhinderten gewählten Bewerbers/der verhinderten gewählten Bewerberin der/die für ihn/sie auf der Liste aufgestellte Ersatzbewerber/-in tritt, falls ein/e solche/r nicht benannt ist bzw. diese/r auch verhindert ist, der/die Listennächste tritt. In Wahlvorschlägen von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen kann ein/e Stellvertreter/-in benannt werden, welche/r den/die Bewerber/-in im Falle seiner/ihrer Wahl vertreten und im Falle seines/ihrer Ausscheidens ersetzen kann.</p> <p>(6) Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerber/-innen nach demokratischen Grundsätzen erfolgt sind.</p> <p>(7) Der Wahlvorschlag muss Vor- und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Geburtsort, den Beruf, die E-Mail-Adresse und die Telefonnummer und die Anschrift der Hauptwohnung des Wahlbewerbers/der Wahlbewerberin enthalten. Sofern Stellvertreter/-innen benannt werden, so sind diese ebenfalls mit den Angaben nach Satz 1 aufzuführen.</p> <p>(8) Jeder Wahlvorschlag muss als „Listenwahlvorschlag“ oder als „Einzelbewerber/-in“ gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name des ersten Bewerbers/der ersten Bewerberin an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.</p> <p>(9) In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und</p>	<p>der Stellvertretung in entsprechender Anwendung des § 45 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes Nordrhein-Westfalen (KWahlG NRW) in der jeweils geltenden Fassung, sodass an die Stelle des verhinderten gewählten Bewerbers/der verhinderten gewählten Bewerberin der/die für ihn/sie auf der Liste aufgestellte Ersatzbewerber/-in tritt, falls ein/e solche/r nicht benannt ist bzw. diese/r auch verhindert ist, der/die Listennächste tritt. In Wahlvorschlägen von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen kann ein/e Stellvertreter/-in benannt werden, welche/r den/die Bewerber/-in im Falle seiner/ihrer Wahl vertreten und im Falle seines/ihrer Ausscheidens ersetzen kann.</p> <p>(6) Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerber/-innen nach demokratischen Grundsätzen erfolgt sind.</p> <p>(7) Der Wahlvorschlag muss Vor- und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Geburtsort, den Beruf, die E-Mail-Adresse und die Telefonnummer und die Anschrift der Hauptwohnung des Wahlbewerbers/der Wahlbewerberin enthalten. Sofern Stellvertreter/-innen benannt werden, so sind diese ebenfalls mit den Angaben nach Satz 1 aufzuführen.</p> <p>(8) Jeder Wahlvorschlag muss als „Listenwahlvorschlag“ oder als „Einzelbewerber/-in“ gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name des ersten Bewerbers/der ersten Bewerberin an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.</p> <p>(9) In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und</p>	

Wahlordnung	3. Änderungssatzung	Anmerkungen
<p>eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein.</p> <p>(10) Für die Wahlvorschläge sind die Formblätter zu verwenden, die der/die Wahlleiter/-in bereithält.</p> <p>(11) Wahlvorschläge können bis zum 69. Tag vor der Wahl, 18:00 Uhr, beim Wahlleiter/bei der Wahlleiterin eingereicht werden. Diese/r prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor.</p> <p>(12) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 58. Tag vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge. Für die Zurückweisung von Wahlvorschlägen gilt § 18 Absatz 3 Satz 2 KWahlG NRW in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.</p> <p>(13) Die zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter/von der Wahlleiterin mit den in Abs. 7 genannten Merkmalen bekannt gemacht. Statt des Geburtsdatums ist jedoch jeweils nur das Geburtsjahr und statt der vollständigen Anschrift sind der Wohnort mit Postleitzahl und die E-Mail-Adresse der Bewerber/-innen anzugeben. Weist ein/e Bewerber/-in bis zum Ablauf der Einreichungsfrist gegenüber dem/der Wahlleiter/-in nach, dass für ihn/sie im Melderegister eine Auskunftssperre nach den melderechtlichen Vorschriften eingetragen ist, ist anstelle von Wohnort und E-Mail-Adresse eine Erreichbarkeitsanschrift zu verwenden, die sich ebenfalls aus der Angabe einer Gemeinde mit Postleitzahl und einer E-Mail-Adresse zusammensetzt.</p>	<p>eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein.</p> <p>(10) Für die Wahlvorschläge sind die Formblätter zu verwenden, die der/die Wahlleiter/-in bereithält.</p> <p>(11) Wahlvorschläge können bis zum 69. Tag vor der Wahl, 18:00 Uhr, beim Wahlleiter/bei der Wahlleiterin eingereicht werden. Diese/r prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor.</p> <p>(12) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 58. Tag vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge. Für die Zurückweisung von Wahlvorschlägen gilt § 18 Absatz 3 Satz 2 KWahlG NRW in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.</p> <p>(13) Die zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter/von der Wahlleiterin mit den in Abs. 7 genannten Merkmalen mit Ausnahme der Staatsangehörigkeit und der Telefonnummer bekannt gemacht. Statt des Geburtsdatums ist jedoch jeweils nur das Geburtsjahr und statt der vollständigen Anschrift sind der Wohnort mit Postleitzahl und die E-Mail-Adresse der Bewerber/-innen anzugeben. Weist ein/e Bewerber/-in bis zum Ablauf der Einreichungsfrist gegenüber dem/der Wahlleiter/-in nach, dass für ihn/sie im Melderegister eine Auskunftssperre nach den melderechtlichen Vorschriften eingetragen ist, ist anstelle von Wohnort und E-Mail-Adresse eine Erreichbarkeitsanschrift zu verwenden, die sich ebenfalls aus der Angabe einer Gemeinde mit Postleitzahl und einer E-Mail-Adresse zusammensetzt.</p>	<p>Anpassung an § 30 KWahlO</p>
<p>§ 15 Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung</p> <p>(1) Der Wahlausschuss stellt - nach vorangegangener Vorprüfung der Wahlniederschriften auf Vollständigkeit und</p>	<p>§ 15 Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung</p> <p>(1) Der Wahlausschuss stellt - nach vorangegangener Vorprüfung der Wahlniederschriften auf Vollständigkeit und</p>	

Wahlordnung	3. Änderungssatzung	Anmerkungen
<p>Ordnungsmäßigkeit durch den/die Wahlleiter/in - unverzüglich nach der Wahl das Wahlergebnis und die Sitzverteilung nach dem Quotenverfahren mit prozentualem Restausgleich fest. Er ist dabei an die Entscheidung der Wahlvorstände gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen. Bei gleichen zu berücksichtigenden Zahlenbruchteilen bis zu vier Stellen nach dem Komma entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.</p> <p>(2) Entfallen bei der Sitzverteilung auf einen Vorschlag mehr Sitze, als Bewerber/-innen benannt sind, bleiben diese Sitze unbesetzt.</p> <p>(3) Der/Die Wahlleiter/-in gibt die Namen der gewählten Bewerber/-innen öffentlich bekannt und benachrichtigt die gewählten Bewerber/-innen durch Zustellung über die Feststellung ihrer Wahl. Für den Mandatserwerb, den Mandatsverlust (einschließlich Verzicht) und die Ersatzbestimmung gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes Nordrhein-Westfalen in der jeweiligen Fassung entsprechend.</p>	<p>Ordnungsmäßigkeit durch den/die Wahlleiter/in - unverzüglich nach der Wahl das Wahlergebnis und die Sitzverteilung nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung nach Sainte-Laguë/Schepers fest. Er ist dabei an die Entscheidung der Wahlvorstände gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen. Bei gleichen zu berücksichtigenden Zahlenbruchteilen bis zu vier Stellen nach dem Komma entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.</p> <p>(2) Entfallen bei der Sitzverteilung auf einen Vorschlag mehr Sitze, als Bewerber/-innen benannt sind, bleiben diese Sitze unbesetzt.</p> <p>(3) Der/Die Wahlleiter/-in gibt die Namen der gewählten Bewerber/-innen öffentlich bekannt und benachrichtigt die gewählten Bewerber/-innen durch Zustellung über die Feststellung ihrer Wahl. Für den Mandatserwerb, den Mandatsverlust (einschließlich Verzicht) und die Ersatzbestimmung gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes Nordrhein-Westfalen in der jeweiligen Fassung entsprechend.</p>	<p>Anpassung an § 33 KWahlG</p>
<p>§ 20 Inkrafttreten</p> <p>Diese 2. Änderungssatzung zur Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.</p>	<p>§ 20 Inkrafttreten</p> <p>Diese 3. Änderungssatzung zur Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung</p>